

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VIII.

19. April.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

65. Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge.*)
66. Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund.*)
67. Zustellung von Zuschriften in Steuerangelegenheiten an die österreichischen Bundesbahnen.*)
68. Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen durch die Gemeinde.*)
69. Direktor Dr. Josef Stehlik, Bezeichnung zum Referenten für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien.*)
70. Tilgung der Verurteilung, Nachlaß von gerichtliche Strafen, Bedingte Entlassung und gnadenweise Nachsicht von Strafen, Einfluß auf die Vormerkung von gerichtlichen Strafen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Steuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten des Magistrates.*)

Gebahrung mit Steueramtsdepositen.*)

Vier, tschechoslowakische Herkunftszuweisung.

M. Abt. 44. Teilnahme bei Amtsbesprechungen und Augenscheinen. Heimatsgesetznovelle 1896, Erfindungsanspruch, Einfluß des Gesetzes über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.*)

Evangelische Pfarrämter. Umschreibung des örtlichen Wirkungsbereiches, Sitz der Teilgemeinden.*)

Gerichtliche Entscheidungen:

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.

Zulässigkeit der Mobilarekution während des Ausgleichsverfahrens.

Formalgesellschaften. Juristische Studie von Dr. Urban.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

65. Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge.

M. D. 2358.

Wien, am 26. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II a und II e, an die Zentralrechnungsabteilung und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M. D. 9494/25 (Verordnungsblatt I/1926 Nr. 6), der die Verrechnung der Strafkostenbeiträge in den magistratischen Bezirksämtern regelt, sind im dritten Absatz auch die Strafen erwähnt, die von den Wiener Bezirksschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängt werden. Die bezüglichen Strafsachen, deren Behandlung im Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M. D. 8959/24, geregelt ist, gelangen an die Bezirksämter erst nach Rechtskraft zum Vollzuge der Strafe, die bei einem Teile der Akten auf einer Strafverfügung, bei einem anderen Teile, wo die Partei gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und sie dadurch außer Kraft gesetzt hat, auf einem Spruch (Straferkenntnis) im ordentlichen Verfahren beruht. Im ersteren Falle ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten, wohl aber im letzteren Falle. Dieser Kostenbeitrag fällt nach § 64, Absatz 3 des B.-St.-G. der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Da die Sachkosten des Stadtschulrates für Wien gemeinsam vom Bunde und der Gemeinde Wien zu tragen sind, wofür mit den Stadtsenatsbeschlüssen vom 15. Dezember 1923 ein Schlüssel von 50 : 50

festgesetzt wurde, fallen die Strafkostenbeiträge bei den oben erwähnten Strafen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte den eigenen Geldern der Gemeinde Wien zu. Infolge dieser Besonderheit wird die Verrechnung der Kostenbeiträge bei den wegen unregelmäßigen Schulbesuches verhängten Strafen in folgender Art geregelt:

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben beim Monatsabschluß in den Zahlungsjournalen, in welche die Kostenbeiträge ohne Rücksicht auf die Strafartung gemeinsam in Spalte 8 eingetragen werden, die Kostenbeiträge der Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, die bekanntlich dem Lehrpensionsfonds zustießen, besonders zu kennzeichnen (einzuringeln) und in Spalte 8 des Journalen unterhalb der Gesamtsumme der Strafkostenbeiträge auch die Summe der Kostenbeiträge dieser Lehrpensionsfondsstrafen anzuführen. Die Kennzeichnung im Journal kann keine Schwierigkeiten verursachen, weil Strafbetrag und Kostenbeitrag in der Regel gleichzeitig abgestattet werden und die Widmung der Strafe im Journal ersichtlich ist. Betrifft die Journalpost nur einen Kostenbeitrag allein, so ist dessen Zugehörigkeit aus dem Kontobuche ohne weiteres feststellbar.

Die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben beim Monatsabschluß die Richtigkeit dieser Ausweisungen zu prüfen. In den Journalabschlussetzeln der Strafgeelder sind die Kostenbeiträge der Lehrpensionsfondsstrafen getrennt anzuführen.

Die Fachrechnungsabteilung II e hat aus diesen Befehlen den 50 prozentigen Anteil des Bundes an den einbezahlten Kostenbeiträgen der Lehrpensionsfondsstrafen zu berechnen und der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d bekanntzugeben. Diese hat die Empfänge interimistisch zu verrechnen und halbjährig nach Erhalt der von der Fachrechnungsabteilung II e auszu-

fertigen Kassenanweisung an den Bund auf Postsparkassenkonto 37.792*151 (Unterrichtsministerium) abzuführen.

Die Fachrechnungsabteilung II e hat ferner auch aus den monatlichen Gebührensummaten der Strafgebühren, welche die Kostenbeiträge bereits nach Strafartungen getrennt enthalten, den 50 prozentigen Anteil des Bundes an den Kostenbeiträgen der Lehrerpensionsfondsstrafen zu berechnen und diesen Betrag von der monatlichen Gebührensumme der gesamten Strafkostenbeiträge abzuziehen. Der Fachrechnungsabteilung II a ist daher zur Aufnahme in die Kreditkontrolle nur die gekürzte Gebühr bekanntzugeben. Die Gebührensumme an Strafkostenbeiträgen für den Bund ist von der Fachrechnungsabteilung II e selbst in ihre Interimsevidenz aufzunehmen.

66. Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund.

M. D. 2300.

Wien, im März 1926.

(An die M. Abt. 18, 36 und 40, die Stadtbauamtsdirektion, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke 10 bis 19 und 21.)

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Ansuchen um die Errichtung von Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund einlaufen und an die M. Abt. 18 zwecks Stellungnahme geleitet werden, die natürlich nur ablehnend lauten kann.

Durch den Einbau derartiger Zapfstellen tritt nicht nur eine teilweise Verbauung des Vorgartens ein, sondern es wird dieser auch seinem eigentlichen Zwecke, durch die vorgeschriebene gärtnerische Ausgestaltung als Grünfläche zu dienen, entzogen und das umso mehr, wenn sich der ganze Zapfvorgang und das Füllen des Behälters auf Vorgartengrund abspielen soll, da dies nur möglich ist, wenn der größte Teil des Vorgartengrundes, zwecks Herstellung einer Zu- und Abfahrt, straßenmäßig befestigt wird.

Das Füllen von der Straße aus ist aus Verkehrsrücksichten unmöglich, da jede Inbetriebnahme der Zapfstelle eine arge Behinderung des Fußgängerverkehrs auf dem Gehsteig hervorrufen würde, da der Füllschlauch von dem im Vorgarten stehenden Apparat über den Gehsteig zu dem fassenden Kraftwagen geführt werden müßte.

Aus diesen Gründen sind in Zukunft derartige Ansuchen grundsätzlich abzuweisen.

67. Zustellung von Zuschriften in Steuerangelegenheiten an die österreichischen Bundesbahnen.

M. D. 2470.

Wien, am 2. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau, Magistratsabteilungen 5, 31 und 34 a und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Mit Rücksicht auf die bei den österreichischen Bundesbahnen durchgeführte Zentralisierung der Steuerangelegenheiten in der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen ersucht letztere, alle die Bundesbahnen berührenden Zuschriften betreffend die Wohnbausteuer und Grundsteuer, insbesondere auch bezüglich Zahlungsaufträge, ausnahmslos an die „Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen, Wien, 1. Schwarzenbergplatz 3“ zu senden.

Laut Mitteilung fallen in den Bereich der Generaldirektion alle Angelegenheiten der Grund- und der Wohnbausteuer (mit Ausschluß der Kanal-, der Wasser- und Wassermehrverbrauchsgebühren) hinsichtlich der Steuerobjekte der österreichischen Bundesbahnen im Bereiche der Bundesbahndirektion Wien-Nordost (das sind die Linien der Nord-, der Nordwestbahn und der ehemaligen Staatsbahngesellschaft), der Bundesbahndirektion Wien-Südwest (das sind die Linien der Westbahn, der Verbindungsbahn, der Vorortelinie, ausschließlich der der

Gemeinde Wien—städtische Straßenbahn übergebenen Wiener Stadtbahn, dann die Linien der Südbahn) und der niederösterreichischen Landesbahnen.

Die bei der Bundesbahndirektion Wien-Nordost und Südwest (ehemalige Bundesbahndirektion Wien-West und ehemalige Direktion der Südbahngesellschaft) bisher behandelten Kanalaräumungs-, Wassergebühren und Steuerangelegenheiten der Realitäten von Pensionsanstalten fallen auch weiterhin in den Wirkungsbereich dieser Direktionen.

68. Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen durch die Gemeinde.

M. D. 1694.

Wien, am 10. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und M. Abt. 53.)

Zur Erzielung einer einheitlichen Behandlung der Ansuchen um Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen werden folgende Richtlinien, die eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normalien sowie einiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten, zur Darlegung bekanntgegeben:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 42, betreffend die Aufhebung der Arbeitsbücher, das außer anderen Paragrafen auch den § 81 der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt hat, beruht die Verpflichtung eines Gewerbetreibenden zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses nicht mehr auf der Gewerbeordnung, sondern auf dem mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69, abgeänderten § 1163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das Zeugnis über Verlangen des Dienstnehmers auszufertigen ist, während die Verpflichtung zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses, wie aus dem zweiten Absätze des § 104 der Gewerbeordnung hervorgeht, noch immer auf der Gewerbeordnung basiert.

Gegenwärtig ist die Gemeinde¹⁾ zur Bestätigung von Lehr- und von Arbeitszeugnissen nur in zwei Fällen verpflichtet, und zwar:

1. Von Lehrzeugnissen derjenigen Personen, die die Lehre in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen²⁾ oder in solchen Betrieben zurückgelegt haben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehören (§ 14, Absatz 2, Punkt 1 der Gewerbeordnung³⁾);

2. von Arbeitszeugnissen über die Verwendung als Gehilfe, wenn der Arbeitgeber²⁾ einer Genossenschaft nicht angehört (§ 14, Absatz 3 der Gewerbeordnung);

in beiden Fällen jedoch nur, wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe (§ 1 der Gewerbeordnung) handelt.

Die von der Genossenschaft ausgestellten Lehrbriefe (bei freien Gewerben) und Gesellenbriefe (bei handwerksmäßigen Gewerben) sind von der Gemeinde nicht zu bestätigen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur behördlichen Vidierung der Zeugnisse des kaufmännischen Hilfspersonalbes steht seit der durch obiges Gesetz erfolgten Aufhebung des § 79 der Gewerbeordnung nicht mehr.

¹⁾ Zuständig ist die Gemeinde des Standortes. Die Bestätigung erfolgt in dem der Gemeinde übertragenen, d. i. „im staatlichen Wirkungsbereich“.

²⁾ Gehört der Lehrherr (Arbeitgeber), welcher das Gewerbe fabrikmäßig betreibt, einer Genossenschaft als freiwilliges Mitglied an, so hat die Bestätigung durch die Genossenschaft zu erfolgen.

³⁾ Hier handelt es sich um jene Fälle, in denen die Gemeindebehörde bereits den Lehrvertrag in dem hierfür bestimmten Protokollbuche verzeichnet hat (§ 99, Absatz 1 der Gewerbeordnung).

Die Behörden sollen sich jedoch zufolge Runderlasses der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai 1919 (veröffentlicht im Magistratsverordnungsblatte vom Jahre 1919, Seite 55) gegenüber solchen Widrigkeitsanträgen nicht ablehnend verhalten.

Eine Verpflichtung zur Bestätigung von Arbeitszeugnissen über die Verwendung in einem konzessionierten Gewerbe ist in der Gewerbeordnung nicht festgesetzt (vgl. auch Magistratsnormativenblatt Nr. 93 ex 1910 und Nr. 52 ex 1913).

Arbeitszeugnisse, die von Arbeitgebern ausgestellt sind, die nicht Inhaber eines unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebes sind, sind nicht zu bestätigen.

Die Bestätigung der Zeugnisse bezieht sich nicht bloß auf die Echtheit der Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt des Zeugnisses (B.-G.-H.-Erl. vom 19. Februar 1903, Budw. 1560 A und vom 14. Mai 1903, Budw. 1787).

Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses durch den Rechtsnachfolger des Arbeitgebers ist zulässig (B.-G.-H.-Erl. vom 29. September 1906, Budw. 4643 A).

Die Stempelgebühr für die Widrigung der Arbeitszeugnisse beträgt 25 g und die Verwaltungsabgabe 1 S.⁴⁾

Die Bestätigung kann aus triftigen Gründen verweigert werden (vgl. B.-G.-H.-Erl. vom 11. Juli 1894, Budw. 8023 und vom 20. November 1902, Budw. 1342 A).

Um Zweifel über die Berufungsinstanzen zu beseitigen, wird es sich empfehlen, die Abweisung folgendermaßen zu formulieren: „Das M. B. A. . . entscheidet als Gewerbebehörde, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, das Zeugnis zu bestätigen.“

Nun folgt die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Eine allfällige Berufung ist dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

69. Direktor Dr. Josef Stehlik, Bestellung zum Referenten für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien.

M. D. 2668.

Wien, am 15. April 1926.

Dem der Magistratsdirektion zugeteilten Direktor Dr. Josef Stehlik wurde einvernehmlich mit der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. die Behandlung aller landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht den in die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft eingebrachten Eigenbesitz der Gemeinde betreffen soweit sie zentral zu behandeln sind, insbesondere die Ueberwachung der von der Gemeinde Wien geführten landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Vertretung der vertragsmäßigen Interessen der Gemeinde Wien an den landwirtschaftlichen Unternehmungen Joskowitz und der Schweinemastanstalt Pernhofen, Gef. m. b. H., übertragen.

Die einzelnen Stellen des Magistrates haben sich daher in einschlägigen Fragen an den Obgenannten zu wenden und allfällige Zuschriften an die Magistratsdirektion, Wien, 1. Neues Rathaus, zu Händen des Direktors Dr. Josef Stehlik, zu senden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 5. Juli 1920, M. D. 4369/1920, unberührt. Er lautet:

Nach dem zwischen der Gemeinde Wien und der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., 3. Bördere Zollamtsstraße 11, abgeschlossenen Vertrage übernimmt die genannte Gesellschaft als kommerzielle Durchführungsstelle für

landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien nebst deren Vertretung in allen sie betreffenden und in das Gebiet der Landwirtschaft, einschließlich der Viehhaltung, fallenden Angelegenheiten, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die fachliche Ueberwachung aller im Eigentum der Gemeinde Wien stehenden und für ihre Rechnung geführten Defonomien, wie Steinflamm und Mauthausen.

2. Die Vertretung der vertragsmäßigen Interessen der Gemeinde Wien an den landwirtschaftlichen Unternehmungen Joskowitz und der Schweinemastanstalt Pernhofen, Gef. m. b. H.

3. Die Beschaffung und Verteilung von Futter und Streu für den gesamten Pferdebestand der Gemeinde.

4. Erstattung von Gutachten in landwirtschaftlichen Angelegenheiten für die Gemeinde Wien.

Zum Zwecke der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben hat die Gemeinde der Gesellschaft im Vertrage werttätige Unterstützung zugesichert.

Zu Ausführung der bezüglichlichen Bestimmung des Vertrages (Punkt XXI, Absatz 3) werden nunmehr sämtliche Ämter, Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde Wien angewiesen, der genannten Gesellschaft gegebenenfalls tunlichst entgegenzukommen und sie auf das tatkräftigste zu unterstützen.

Sollten im Einzelfalle Zweifel auftauchen, so wäre in diesen Fällen an die Magistratsdirektion Bericht zu erstatten.

70. Tilgung der Verurteilung, Nachlaß von gerichtlichen Strafen, Bedingte Entlassung und gnadeweise Nachsicht von Strafen, Einfluß auf die Vormerkung von gerichtlichen Strafen.

M. D. 2604.

Wien, am 13. April 1926.

Das Bundeskanzleramt hat mit Zuschrift vom 31. März 1926, Z. 104613/9, folgendes mitgeteilt:

„An das Strafregisteramt gelangen noch immer zahlreiche gerichtliche Beschlüsse über den Nachlaß bedingt ausgesprochener Strafen von den für die Vormerkung von Strafen in Betracht kommenden Stellen, denen diese Beschlüsse behufs Vormerkung zugesandt wurden, mit dem Vormerke zurück „gelöscht“, „getilgt“ oder „gestrichen“.

Eine derartige Löschung entspricht jedoch keineswegs den geltenden Vorschriften, da nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, mit dem bedingten Strafnachlaß oder der bedingten Entlassung ebensowenig als mit der Nachsicht einer Strafe auf Grund eines Amnestiegesetzes oder eines einzelnen Gnabentaktes die Wirkungen einer Tilgung der Verurteilung, und zwar auch dann nicht verbunden sind, wenn nicht nur die Strafe, sondern auch die Rechtsfolgen der Verurteilung nachgelassen oder nachgesehen wurden.“

Hievon wird unter gleichzeitiger Erinnerung an den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1924, Z. 85903/11 (siehe Verordnungsblatt Heft 11 aus 1924) Mitteilung gemacht.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Steuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten des Magistrates.

M. Abt. 1, 324.

Wien, 30. März 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. August 1925, Z. 55171, wird vom 1. Jänner 1926 an der Einkommensteuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten nach den Bestimmungen der Manipulationsvorschrift, B.-G.-Bl. Nr. 302/24, durchgeführt.

Vom selben Zeitpunkte an werden im Sinne des obigen Erlasses auch die Ueberfundenentlohnungen und sonstigen

⁴⁾ Die Marke für die Verwaltungsabgabe ist im Sinne der Weisung der Magistratsdirektion ad M. D. 1312 ex 1926 in dem vom Bezirksamte zu führenden eigenen Vormerkbuche aufzukleben.

In der Regel wird § 79 A.-B.-G. anzuwenden sein.

Gebühren, soweit sie nach § 167, Absatz 2 und § 168 des Personalsteuergesetzes (B.-G.-Bl. Nr. 307/24 und 124/25) steuerpflichtig sind und sich ihre Steuerpflicht bereits im Zusammenhange mit den zur Auszahlung gelangenden steuerpflichtigen Dienstbezügen ergibt, gleichfalls dem Steuerabzuge unterzogen. Die auf die Gebühren für die Zeit seit 1. Jänner 1925 entfallende Abzugssteuer wird in monatlichen Teilbeträgen von 10 S, längstens jedoch bis Dezember 1926 in Abzug gebracht werden.

Die Fachrechnungsabteilung Ia wird in der Rubrik „Liquidierungsbesund“ der Sammelverzeichnisse über die Aufwandgebühren, und zwar erstmalig in den anfangs Mai an die Dienststellen zurückgelangenden Sammelverzeichnissen die Angestellten, bei denen ein Steuerabzug von den Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren durchgeführt wird, und die Höhe des Steuerabzuges bekanntgeben.

Für diese Angestellten kommen die Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren nicht als ein die Verpflichtung zur Einbringung eines Steuerbekenntnisses begründendes „anderweitiges steuerpflichtiges Einkommen“ im Sinne des § 204 P.-St.-G. in Betracht. Solche Angestellte sind daher zur Abgabe eines Steuerbekenntnisses nur verpflichtet,

a) wenn die dem Steuerabzuge unterzogenen Dienstbezüge ohne Ueberstundenentlohnungen und sonstige Gebühren 14.400 S jährlich übersteigen,

b) wenn sie oder ihre Haushaltsangehörigen, deren Einkommen nach § 157 P.-St.-G. dem ihren zuzurechnen ist, ein Privateinkommen von mehr als 720 S jährlich haben, oder

c) über besondere Aufforderung der Steuerbehörde. Selbstverständlich sind, wenn hienach ein Bekenntnis zu legen ist, in diesem auch die Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren zu fiktieren.

Angestellte bei welchen durch die Fachrechnungsabteilung Ia ein Steuerabzug von den Gebühren erfolgt, werden durch die vorstehenden Bestimmungen überhaupt in keiner Weise berührt.

Ueberstundenentlohnungen sind nach § 167, Absatz 2 P.-St.-G. von der Einkommensteuer befreit, falls das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen einschließlich einer solchen Entlohnung 7200 S nicht übersteigt. Angestellte, deren Gesamtbezug einschließlich der Gebühren 600 S monatlich nicht übersteigt, kommen also für den Steuerabzug von den Gebühren jedenfalls nicht in Betracht. Obige Bezugsgrenze wird sich jedoch infolge Berücksichtigung zulässiger Abzüge noch weiter erhöhen.

Schließlich hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem eingangs erwähnten Erlasse anher mitgeteilt, daß auf die Veranlagung der Angestellten des Magistrates die Bestimmungen über die Veranlagung von Bundesangestellten entsprechende Anwendung finden werden.

Gebahrung mit Steueramtsdepositen.

M. Abt. 6, 1854. Wien, am 15. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1–21, ihre Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes und Einhebungsdienstes.)

In Durchführung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 12. Februar 1926, M. D. 4765/25 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Folge III, Nr. 37), wird, soweit es sich um Depositen in Handhabung des zentralen Einhebungsdienstes handelt, der Vorstand des Einhebungsdienstes und sein Stellvertreter bevollmächtigt, die Aufträge zur Uebernahme oder Realisierung von Steueramtsdepositen zu erteilen. Erfolgslafungsbescheide dürfen von ihnen jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Ausfolgung der Depositen von der zuständigen Stelle angeordnet wurde. In allen anderen Fällen, und wenn es sich um zweifelhafte Fälle handelt, ist die Genehmigung des Vorstandes der M. Abt. 6 oder dessen Stellvertreters einzuholen.

Bier, tschechoslowakische Herkunftbezeichnung.

M. Abt. 42, 654. Wien, am 26. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 18. März 1926, Z. 91.782/9, nachstehendes anher eröffnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 453, über tschechoslowakische Herkunftbezeichnungen für Bier tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr wird hiemit auf diese Verordnung, deren Uebertretung nach § 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 928, von der politischen Bezirksbehörde bestraft wird, ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung wollen den in Betracht kommenden Organen bekanntgemacht werden. Vom 1. Mai 1926 an ist der Gebrauch von Benennungen für Bier, die seine Herkunft aus der tschechoslowakischen Republik oder aus einem Orte oder einer Gegend auf dem Gebiete dieser Republik bezeichnen, für ein anderswo erzeugtes Bier unzulässig. Dies auch dann, wenn die Benennung von einer Bezeichnung der wirklichen Herkunft oder von den Ausdrücken „Gattung“, „Type“, „Art“ oder von was immer für einem anderen ähnlichen Ausdrücke begleitet ist. Demnach ist nach dieser Verordnung insbesondere auch untersagt, Bezeichnungen wie „Pilsner Bier“, „Bier nach Pilsner Art“ usw. für ein nicht aus Pilsen stammendes Bier zu gebrauchen.

Hievon ergeht mit dem Bemerken die Verständigung, daß die Bestrafung der Uebertretung dieser Verordnung in den Wirkungsbereich der magistratischen Bezirksämter fällt.

Teilnahme bei Amtsbesprechungen und Augenscheinen.

M. Abt. 44, 42.9. Wien, am 25. März 1926.

(An alle Ämter und Betriebe.)

Im Interesse des geregelten Parteienverkehrs wurden in der M. Abt. 44 allgemeine Sprechtage, und zwar jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr eingeführt, zu welcher Zeit die Referenten des Wirtschaftsamtcs unbedingt im Amte sein müssen. Sie können daher an diesen Tagen unter keinen Umständen abkommen. Es wird ersucht, bei Einladung der M. Abt. 44 zu Amtsbesprechungen, Augenscheinen usw. die h. ä. Sprechtage zu berücksichtigen und an solchen Tagen die M. Abt. 44 nicht einzuladen. Sollten dennoch Einladungen für diese Tage ergehen, wird das Wirtschaftsamt denselben nicht Folge leisten.

Heimatgesetznovelle 1896, Erziehungsanpruch, Einfluß des Gesetzes über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

M. Abt. 50/L, 100. Wien, am 31. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Ämter der Landesregierungen wurden eingeladen, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Ausgemeindungsanfragen (§§ 2–4 H.-G.-N. 1896) im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit bezüglich Personen, welche in der Zeit vom 11. Februar 1895 bis zum 12. Februar 1898 geboren wurden, erst nach dem 11. Februar 1929 mit Erfolg geltendmachen können.

Evangelische Pfarrämter angoburgischen und helvetischen Bekenntnisses, Umschreibung ihres örtlichen Wirkungsbereiches, Bezeichnung des Sitzes der Teilgemeinden im amtlichen Verkehre.

M. Abt. 50, II, 43/1. Wien, am 17. März 1926.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49, 51 und 55; an die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau; an alle Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien.)

Ueber Ersuchen der M. Abt. 50 hat der evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 6. Februar 1926, Z. 202, die folgende Zusammenstellung aller in Wien bestehenden evangelischen Pfarrämter beider Bekenntnisse mit genauer Umschreibung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Sprengels) übersendet:

I. Evangelische Kirche A. B.

A. Evangelische Pfarrgemeinde A. B., Wien, 1. Dorotheergasse 18.

Teilgemeinden:

1. Wien-Innere Stadt, 1. Dorotheergasse 18 (für den 1., 4., 8. und 9. Bezirk);
2. Wien-Leopoldstadt, 2. Am Labor 5 (für den 2. und 20. Bezirk);
3. Wien-Landstraße, 3. Schützengasse 13 (für den 3. und 11. Bezirk; die Gerichtsbezirke Hainburg und Schwechat, mit Ausnahme der unter 7 genannten Gemeinden und der zur Pfarrgemeinde Mödling gehörigen Ortsgemeinden Achau, Hannersdorf und Leopoldsdorf bei Himberg, ferner der politische Bezirk Mistelbach);
4. Wien-Gumpendorf, 6. Gumpendorfer Straße 129 (für den 5., 6., 7., 12., 14. und 15. Bezirk);
5. Wien-Siezing, 13. Cumberlandstraße 48 (für den 13. Bezirk und den Gerichtsbezirk Burkersdorf, mit Ausnahme der Gemeinde Laab im Walde), ferner die Ortsgemeinde Klausen-Leopoldsdorf (Gerichtsbezirk Baden);
6. Wien-Währing, 18. Martinstraße 25 (für den 16., 17., 18. und 19. Bezirk);
7. Wien-Favoriten, 10. Triester Straße 1 (für den 10. Bezirk), ferner vom Gerichtsbezirk Ebreichsdorf (politischer Bezirk Mödling) die Ortsgemeinden Grammatneusiedl mit Marienthal, Mitterndorf an der Pösch, Moosbrunn, Reisenberg und Belm, vom politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den ganzen Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha und vom Gerichtsbezirk Schwechat die Ortsgemeinden Ebergassing, Gutenhof, Himberg, Klebering, Maria-Lanzendorf, Ober-Lanzendorf, Unter-Lanzendorf, Ober-Laa, Unter-Laa, Pellendorf, Rannersdorf, Rauchenwarth, Rotneusiedl, Schwadorf, Wienerherberg und Zwölfaxing und vom Gerichtsbezirk Liefing die Ortsgemeinde Inzersdorf bei Wien.

B. Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf. (21. Kreygasse 1.)

Muttergemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, die politischen Bezirke Wien, 21. Stadtbezirk, Floridsdorf-Umgebung und Gänserndorf ganz, vom Gerichtsbezirk Korneuburg (politischer Bezirk) die Ortsgemeinde Stammersdorf;

Filialgemeinde A. B. Korneuburg, vom Gerichtsbezirk Korneuburg (politischer Bezirk) Korneuburg bis auf die Ortsgemeinde Stammersdorf;

Filialgemeinde A. B. Stockerau, Gerichtsbezirk Stockerau, politischer Bezirk Korneuburg;

Predigtstation Oberhollabrunn, Gerichtsbezirk Haugsdorf, Oberhollabrunn und Neß vom politischen Bezirk Oberhollabrunn.

II. Evangelische Kirche S. B.

Sprengel der evangelischen Pfarrgemeinden S. B. in Wien. (Wiener Superintendentenz S. B.)

Anmerkung: Die in den hier nicht aufgezählten politischen Bezirken, beziehungsweise Gerichtsbezirken, Teilen von solchen, Ortsgemeinden, beziehungsweise Katastralgemeinden wohnhaften Evangelischen Selbstständigen Bekenntnisses gehören zu den betreffenden, dem Kirchenregiment Auasburgischen Bekenntnisses unterstehenden gemischten Pfarrgemeinden (A. und S. Bekenntnisses)

Pfarrgemeinden	politische Bezirke	Gerichtsbezirke
	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 18, 19, 20 und 21
1. Wien-Innere Stadt, S. B. mit dem Sitz des Pfarramtes in Wien, 1. Dorotheergasse 16	Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Gmünd, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn (mit Ausnahme des Gerichtsbezirks Nabelsbach), Waidhofen a. d. Thaya	

Pfarrgemeinden	politische Bezirke	Gerichtsbezirke
	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 5, 10, 11 und 12
	Baden	von Baden d. Ortsgemeinde Klausen-Leopoldsdorf
	Bruck an der Leitha ganz, Siezing-Umgebung	Liefing
2. Wien-Favoriten S. B. mit dem Sitz des Pfarramtes in Wien 10. Keplerpl. 2	Mödling	Mödling ganz und vom Gerichtsbezirk Ebreichsdorf die Ortsgemeinden Grammatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf, Reisenberg und Belm
	Neunkirchen	von Gloggnitz die Ortsgemeinde Reichenau
	Wiener-Neustadt	von Gutenstein die Ortsgemeinden Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge
	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 13 bis 17
	Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs	
	Siezing-Umgebung	Burkersdorf
	Amstetten	von Amstetten die Ortsgemeinden Euratsfeld, Haag (Dorf), Hausmehring, Kornberg, Mauer b. Amstetten, Neuhofen, Schönbichl, Ulmerfeld und Winklarn, Haag ganz, von St. Peter in der Au die Ortsgemeinden Biberbach, Bubendorf, St. Johann in Engstetten, Kirnberg, Krenstetten, Weikersdorf, St. Michael am Bruckbach, St. Peter in der Au (Dorf u. Markt), Seitenstetten (Dorf und Markt) Weistrach und Wolfsbach, Waidhofen an der Ybbs ganz
3. Wien-Dittafing S. B. mit dem Sitz d. Pfarramtes in Wien 16. Thaliastr. 41	Billensfeld	von Billensfeld die Ortsgemeinden Annaberg, Mitterbach und Türnitz, ohne die Kat.-Gemeinde Außersahrsfeld und von der Ortsgemeinde St. Margb am Neuwald, die Kat.-Gemeinde Herrichsgründe mit den Orten Fadenthal, Gschaid, Gschaidl, Bahnjattel, Salzaletten, Terz und Ulreichsberg
	Scheibbs	a) von Gaming die Ortsgemeinden Göffling und Lunz und von der Ortsgemeinde Gaming die Kat.-Gemeinden Lachenhof mit Langau, Maierhöfen und Trübenbach, Nestelberg mit Steinwand und Neuhaus mit Holzhüttenboden, Rotwald und Taiselbach; b) von Scheibbs d. Ortsgemeinde Buchenstuben

Diesu wird bemerkt:

Aus Gründen der Arbeitsökonomie empfiehlt es sich, daß von nun an alle Anfragen über Ständesäfte evangelischer Glaubensgenossen (Ansuchen um Ausfertigung von exoffo-Matrikelscheinen oder Matrikelauszügen u. dgl.) unmittelbar an das aus der Zusammenstellung ersichtliche evangelische Sprengelpfarramt gerichtet werden.

Die Unterteilung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien in sechs territorial abgegrenzte Teilgemeinden, und zwar Wien-Innere Stadt, Wien-Leopoldstadt, Wien-Landstraße, Wien-Gumpendorf, Wien-Hiebing und Wien-Währing ist mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1922, die Bildung der siebenten Teilgemeinde A. B. Wien-Favoriten mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1924 und die Unterteilung der evangelischen Kirchengemeinde S. B. Wien in drei Pfarrgemeinden, und zwar Wien-Innere Stadt, Wien-Favoriten und Wien-Ottakring mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1924 erfolgt.

Für Ständesäfte, deren Inmatrikulierung in Ansehung der evangelischen Glaubensgenossen ausburgischen Bekenntnisses seit 1. Jänner 1924 durch das evangelische Sprengelpfarramt A. B. Wien-Favoriten erfolgt, war, soweit das Stadtgebiet von Wien in Betracht kommt, in der Zeit vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923 das evangelische Sprengelpfarramt A. B. Wien-Landstraße die örtlich zuständige Matrikenstelle.

In Betreff der Ständesäfte evangelischer Glaubensgenossen, die sich vor der Errichtung der Teilgemeinden ereignet hatten, werden sich die interessierten Behörden, Ämter und Anstalten an das evangelische Zentralpfarramt A. B. in Wien, 1. Dorotheergasse 18, beziehungsweise an das evangelische Zentralpfarramt S. B. Wien, 1. Dorotheergasse 16 zu wenden haben; an diese Pfarrämter kann auch in Ansehung der in der Folgezeit eingetretenen Ständesäfte herangetreten werden, falls das betreffende Sprengelpfarramt in einem konkreten Falle nicht bekannt sein sollte.

Es wird daher aus diesem Grunde den interessierten Behörden, Ämtern und Anstalten nachdrücklich nahegelegt, im amtlichen Verkehr (in Geschäftskunden, auf Katasterblättern, sonstigen Evidenzblättern, Abhörbogen, Spitalauskunftsbogen u. dgl.) die Teilgemeinde, bei der der betreffende Matrikenfall eingetragen ist, ausdrücklich zu bezeichnen, zum Beispiel Geburtsort, Wien 19., evangelische Pfarre A. B. Wien-Währing oder Sterbeort Gänserndorf, evangelische Pfarre A. B. Wien-Floridsdorf. Je nach der Lage des Falles wird daher das Amtsfiegel des Pfarramtes auf dem von der Partei beigebrachten Dokumente oder ihre diesfällige Angabe festzuhalten sein.

Dievon wurden unter einem verständigt: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Oberlandesgericht in Wien, der Stadtschulrat in Wien, die Polizeidirektion Wien, das erzbischöfliche Ordinariat in Wien, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bischof der altkatholischen Kirche für Oesterreich in Wien, die griechisch-orientalischen Pfarrämter Hl. Georg, Hl. Dreifaltigkeit und Hl. Sava, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardin).

Gerichtliche Entscheidungen.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1926. Z. A. 127/1:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub prä. 14. März 1926 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Josef B. jun. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 14. Jänner 1926, M. Abt. 53, 9709 25, betreffend Verwaltungsstrafe wegen unbefugten Betriebes des Elektrotechnikergewerbes, gemäß § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gründe: Die Bestimmungen des Artikels 131 der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, können die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die vorliegende Verwaltungsstrafsache nicht begründen, da diese Bestimmungen gemäß Artikel II der zitierten

Novelle erst gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 136 des Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Bundesgesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes in Kraft treten und dieses Gesetz bisher nicht zustande gekommen ist. Aber selbst dann, wenn man von dem zitierten Artikel 131 absehen und nur § 36 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung berücksichtigen wollte, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Falle nicht begründet. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wäre daher, daß die Strafe auf Grund der neueregelten Strafrechts- und Verfahrensbestimmungen verhängt worden wäre. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Strafverfügung nicht auf Grund der neueregelten, sondern auf Grund der bisher bestandenen Normen erfolgt, da das von der II. Instanz bestätigte Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes am 21. August 1925, das ist vor Wirksamkeitsbeginn des Verwaltungsstrafgesetzes (1. Jänner 1926) gefällt wurde. (M. D. 2474.)

Zulässigkeit der Mobiliarexekution während des Ausgleichsverfahrens.

Das Kreisgericht St. Pölten, Abt. III, als Rekursgericht hat in der Exekutionssache der betreibenden Partei Gemein'e Wien (Magistrat, Abt. 6), vertreten durch Rechtsanwalt Doktor Jul. Floederer in Wien, wider die verpflichtete Partei, . . . A.-G. in Wien, wegen 480 S 72 g, infolge Rekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Haag, Niederösterreich, vom 14. Jänner 1926, G.-Z. E 34/26/1, womit ihr Exekutionsantrag zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung am 2. Februar 1926 den folgenden Beschluß gefaßt: Dem Rekurs wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluß wird abgeändert und der betreibenden Partei zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung an Fürsorgeabgabe samt Verzögerungszuschlägen auf Grund des vollstreckbaren Rückständigkeitsbeschlusses des Rechnungsamtes der Stadt Wien, Fachrechnungsabteilung II c, vom 7. Jänner 1926 ad M. Abt. 6, R.-Z. i, 201, 145, im Betrage von 480 S 72 g und der mit 6 S bestimmten Kosten des Exekutionsantrages die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in ihrer Fabrik in Holzleiten Nr. 169 und 170 befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 E.-D. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt. Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen. Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Haag (Niederösterreich) einzuschreiten.

Begründung:

Die Abweisung des Exekutionsantrages im erstrichterlichen Beschlusse gründet sich auf § 10 (1) Ausgl.-D., wonach von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners wegen einer Forderung gegen ihn an den ihm gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht mehr erworben werden kann. Der Erstrichter hat aber dabei offenbar übersehen, daß die nach dem gestellten Exekutionsantrage hereinzubringende Forderung der Gemeinde Wien eine rückständige Fürsorgeabgabe für die Zeit Dezember 1924 bis November 1925, womit eine nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens fällig gewordene öffentliche Abgabe betrifft, daher gemäß § 23, Z. 1, Ausgl.-D., im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht genießt und infolgedessen zufolge § 10 (4) Ausgl.-D. von dem Ausgleichsverfahren nicht weiter berührt wird, als daß auch auf Grund dieser Forderung während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konturseröffnung gestellt werden kann. Auch der Umstand, daß das Ausgleichsgericht bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners gemäß § 11 (2) Ausgl.-D. die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf 60 Tage aufgeschoben hat, steht der Bewilligung der beantragten Exekution nicht im Wege, da durch eine solche Verfügung im Sinne des § 11 (2) Ausgl.-D. lediglich der eigentliche Veräußerungsakt („der entscheidende Akt der Zwangsvollstreckung“, siehe D.-S. zur R.-u. Ausgl.-D., S. 21), keineswegs aber die Bewilligung der Exekution als solche, auch nicht die der Verteilung, betroffen wird. Dem Rekurs war daher stattzugeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses die beantragte Exekution zu bewilligen. (M. Abt. 6, 521.)

Formalgesellschaften.

(Juristische Studie von Obermagistratsrat Dr. Franz Urban.)

I. Entwicklung des Begriffes „Formalgesellschaft“ aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt im § 61, daß die Gesellschaft m. b. H. als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften m. b. H. ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

Nach dem Gesetze ist es notwendig, daß die Gesellschaft m. b. H. aus mindestens zwei Personen bestehe, allerdings nur bei der Gründung. Für den weiteren Bestand der Gesellschaft m. b. H. ist dies nicht mehr notwendig, so daß dadurch, daß eine Person sämtliche Gesellschaftsanteile erwirbt, die Gesellschaft m. b. H. nominell auch weiter bestehen kann, trotzdem eine Personenmehrheit nicht mehr besteht. Es liegt daher, falls alle Stammeinlagen in einer Hand konzentriert sind, nur mehr formell eine Gesellschaft, materiell aber ein Unternehmen vor, daß einer Einzelperson gehört. In diesem Falle bezeichnet man die Gesellschaft als Formalgesellschaft.

Die Beibehaltung der Form und der Firma, unter der ein solches Unternehmen betrieben wird, äußert sich darin, daß dem Eigentümer einer solchen Formalgesellschaft der Nutzen des Unternehmens unbeschränkt zukommt, während ihn Verluste nur bis zur Höhe seiner Stammeinlage treffen können und er für die Schulden der Gesellschaft überhaupt nicht herangezogen werden kann. Dies hat zu Uebelständen vornehmlich in steuerrechtlicher Hinsicht geführt, denen die Steuerbehörden durch Veranziehung des Privatvermögens des einzigen Gesellschafters zu begegnen versucht haben. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde diese Praxis gestiftet und ausgebaut.

In dem Erkenntnis vom 5. Juni 1912, Z. 7031 (Budw. 8970 F), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen: Wenn der Besitzer sämtlicher Aktien einer Aktiengesellschaft seine schon früher der Unternehmung gewidmete Realität dieser Unternehmung verpachtet und derselben ein Darlehen gewährt, so sind weder der Pachtzins noch die Zinsen des Darlehens bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer der Unternehmung abzuziehen. Damit ist ausgesprochen, daß der einzige Aktionär einer Aktiengesellschaft der alleinige Eigentümer der Aktiengesellschaft ist und wirtschaftlich als Unternehmer des von der Aktiengesellschaft geführten Betriebes anzusehen ist. Oskar T. habe sich als einzigen Aktionär der Gesellschaft und als alleinigen Eigentümer der Aktiengesellschaft bezeichnet. Bei diesem Tatbestande erschien es dem Gerichtshofe zweifellos, daß bei dem Zustandekommen des Pachtvertrages hinsichtlich der Realität und des Darlehensvertrages zwei ursprüngliche Kontrahenten nicht vorhanden waren, da auch für die Aktiengesellschaft Oskar T. der allein maßgebende war. Mit welchem Betrage der Pachtzins festzusetzen war, hing ausschließlich vom Belieben des Oskar T. ab und es war auch die Höhe des Pachtzins sowie die Höhe des Darlehenszinsfußes für die scheinbar einander gegenüberstehenden, in wirtschaftlicher Beziehung aber identischen Vertragsteile ohne jede wirtschaftliche Bedeutung. Es muß derjenige, der vorher schon Alleineigentümer sämtlicher Mobilien und Immobilien der Unternehmung war und sich als einziger Gründer durch die Gründung der Aktiengesellschaft in den einzigen Aktionär verwandelt sah und nach seiner eigenen Behauptung auch noch in den der Gründung folgenden Jahren dauernd sämtliche Aktien der Gesellschaft besaß, wirtschaftlich als Unternehmer des von der Gesellschaft ausgeübten Betriebes angesehen werden, so daß das von ihm dem gesellschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellte Kapital sich als ein von einer an der Unternehmung beteiligten Person in dieser angelegtes Kapital darstellt, einerlei, in welcher juristischen Form dieses Kapital zur Verfügung gestellt wird, ob es in Realitäten oder in anderen Werten besteht, ob das Entgelt hierfür in Zinsen oder Pachtzinsungen besteht.

Schon mit dem Erkenntnis vom 18. März 1905, Z. 1521 (Budw. Nr. 3417 F), und vom 18. März 1905, Z. 1522 (Budw. 3418 F), hat der Verwaltungsgerichtshof die formelle Seite der Personenassociation in den Hintergrund gestellt und

das Schwergewicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Gesellschafter und Gesellschaft gelegt. „Die Supposition der Beschränkung, als ob die Unternehmung im Sinne des zweiten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes der einem Subjekte gehörige Komplex sämtlicher einem Erwerbzwecke dienenden Anstalten gleicher wirtschaftlicher Natur sei, findet im Gesetze keine Begründung; vielmehr folgt aus zahlreichen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, daß als das mit dem Ausdruck „Unternehmung“ bezeichnete Objekt der besonderen Erwerbsteuer jeder objektiv eine wirtschaftliche Einheit darstellende Betrieb mit einem örtlichen Sitze gedacht ist. . . .“

Den nächsten Schritt in der Entwicklung brachte das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1916, Z. 217 (Budw. Nr. 11107 F). Dort wurde unter Berufung auf das oben erwähnte Erkenntnis Nr. 8970 zum Ausdruck gebracht, daß nicht der formellrechtliche Stand einer Gesellschaft m. b. H., sondern nur das wirtschaftliche Verhältnis steuerrechtlich maßgebend sein soll: „Mit Rücksicht darauf, daß Beschwerdeführer zur Zeit der Gründung der Aktiengesellschaft der einzige Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. war, kann für die Frage, ob er in diesem Zeitpunkt eine steuerpflichtige Einnahme erzielt hat, nicht der formellrechtliche Bestand der Gesellschaft m. b. H., die im Wege der Fusion (§ 86 des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 58) in die Aktiengesellschaft ausging, sondern nur das wirtschaftliche Ergebnis maßgebend sein. Dieses Verhältnis war aber im vorliegenden Falle zufolge der erwähnten Feststellung ein solches, daß der Beschwerdeführer selbst und nicht eine von ihm verschiedene dritte Person der Unternehmer des formell von der Gesellschaft m. b. H. betriebenen Unternehmens war und daß wirtschaftlich nur der Beschwerdeführer selbst als Rechtssubjekt dieser Beschwerdeführung angesehen werden kann. Es kann also schon aus diesem Grunde nicht die Rede davon sein, daß die Gesellschaft m. b. H. einen vor ihr erzielten Gewinn dem Beschwerdeführer zugeführt, daß eine Gewinnausschüttung stattgefunden habe, da ja die Gesellschaft und der Beschwerdeführer nur ein und dieselbe Person waren.“

In Verfolg dieses Grundsatzes hat der Verwaltungsgerichtshof in dem kurz darauf gefällten Erkenntnis vom 27. Mai 1916, Z. 3164 (Budw. 11219 F), ausgesprochen: Besteht eine Gesellschaft m. b. H. nur aus den im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, so ist der von der Gesellschaft erzielte Reingewinn in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Ertrag an die Gesellschafter zur Gänze verteilt wurde oder nicht. Damit ist ausgesprochen, daß eine Gesellschaft m. b. H., die nur aus den im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten besteht, ebenfalls als Formalgesellschaft anzusehen ist. Wenn auch im allgemeinen nur der verteilte Gewinn ein steuerpflichtiges Einkommen bildet, fehle in diesem Belange das wesentliche Moment des Gegenüberstehens der Gesellschaft m. b. H. als selbständige juristische Persönlichkeit einerseits und der einzelnen Gesellschafter andererseits; es könne daher wirtschaftlich nur der Beschwerdeführer selbst als Rechtssubjekt der Unternehmung angesehen werden, da ja die Gesellschaft und der Beschwerdeführer mit seiner Gattin wirtschaftlich nur ein und dasselbe Rechtssubjekt waren.

Während also in dem Erkenntnis vom 5. Juni 1912 ausgesprochen ist, daß nicht der formellrechtliche Bestand einer Gesellschaft m. b. H. oder einer Aktiengesellschaft, sondern nur die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend seien, wird daraus im Erkenntnis vom 25. Februar 1916 die weitestgehende Konsequenz gezogen; man kann von einer Formalgesellschaft dann sprechen, wenn bei einer Gesellschaft m. b. H. oder einer Aktiengesellschaft sämtliche Anteile, beziehungsweise Aktien entweder in einer Person oder bei Personen vereinigt sind, die wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten sind oder wenn das wirtschaftliche Ubergewicht des einen Gesellschafters derart stark ist, daß die anderen Gesellschafter überhaupt nicht in Frage kommen. Ob eine solche Formalgesellschaft gegeben ist, ist also *quasitio facti*. Wird diese Frage bejaht, dann ist das wirtschaftliche Moment in steuerrechtlicher Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung und wenigstens für das Gebiet der Einkommensteuer ein Unterschied zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht zu machen.

II. Anwendung aus den vorstehenden Grundsätzen auf die städtische Abgabenverwaltung.

1. Wohnbausteuer. Hauseigentümer ist eine Formalgesellschaft, benützt wird das Haus vom einzigen Gesellschafter oder umgekehrt (der letztere Fall kommt tatsächlich bei Fabriken vor): Der Hauseigentümer ist nicht berechtigt, die im Gesetze vorgesehene zehnprozentige Vergütung für Einhebung und Ab-

fuhr der Steuer in Anspruch zu nehmen. Er ist insbesondere auch nicht berechtigt, sich durch Anzeigen über die Verweigerung der Zahlung (Zahlungsfälligkeit) des Mieters von der Haftung der Liegenschaft für die Steuer zu befreien. Auch im Falle einer angebotlichen Vermietung und Zinszahlung im Jahre 1914 liegt Selbstbenützung vor, daher Parifiktationsrecht des Magistrates.

2. **Zuverlässigkeitsabgabe.** Tritt als Veranstalter eine Formalgemeinschaft auf, dann ist trotzdem der Einzelgesellschafter diejenige Person, für deren Rechnung einfasst wird, da die Leistungen wirtschaftlich ihm allein zukommen. Er kann also mit Recht zur Zahlung der Abgabe persönlich und unter Haftung seines Privatvermögens herangezogen werden.

3. **Nahrungs- oder Genussmittelsabgabe.** Ist das eingereichte oder ex lege abgabepflichtige Unternehmen eine Formalgemeinschaft, so kann der einzige Gesellschafter mit seinem Privatvermögen zur Zahlung der Abgabe herangezogen werden. Dasselbe gilt

4. für die Fürsorgeabgabe sowie überhaupt für alle anderen städtischen Abgaben und Gebühren.

Nur ist darauf zu achten, daß die Haftung des Einzelgesellschafters mit seinem Privatvermögen für Schuldsigkeiten der Formalgemeinschaft nicht ipso iure eintritt; er muß also vorher einen Zahlungsauftrag bekommen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

55. Vertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern und der Beglaubigung von Urkunden.

56. Regelung des Vertragsregimes mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

57. Taxe für die Ergänzungsprüfung der Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Mittelschulen.

58. Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

59. Höhe des Beitrages zu den Kosten der Bankkommission.

60. Zahlungs- und Annahmeverbot, Anmeldung von Schulden und Forderungen und Unterbrechung der Prozesse im Verhältnisse zur Tschechoslowakischen Republik.

61. Erhöhung der in der Exekutionsnovelle vom Jahre 1922 bestimmten Wertansätze.

62. Uebergang der Zuständigkeit in einer Angelegenheit des Elektrizitätswesens an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

63. Steueramnestiegesetz 1926.

64. Ergänzungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.

65. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärztlichen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1926.

66. Regelung der in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neuitalien.

67. Ermächtigung der Bundesregierung zur Aenderung der Zollsätze des Zolltarifes.

68. Zolltarifnovelle.

69. Portugiesische Herkunftsbezeichnungen für Weine.

70. Notstandsunterstützung für die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.

71. Regelung des Ammenwesens.

72. Abänderung des Hausgehilfengesetzes.

73. Abänderung des Verzuggebührengesetzes.

74. Gewerbeordnungsnovelle 1926.

75. Investitionsbegünstigungsgesetz vom Jahre 1926.

76. Verwaltungserparungsgesetz.

77. Verfassungsgerichtshofgesetznovelle.

78. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.

79. Ausfuhrvergütungsverordnung.

80. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.

81. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

82. Rechtehilfsvereinbkommen mit Rumänien.

83. Inlandarbeiterchutzgesetz.

84. Nachtrag zur Bundesstheaterpensionsverordnung.

85. Führung des Staatswappens auf Flagen und Wimpeln der Wasserfahrzeuge des Bundesheeres.

86. Verfassungsgesetzliche Zuständigkeit in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Pächterwesens.

87. Achtundzwanzigste Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

88. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzvereinbommens zum Handelsvereinbommen mit Norwegen.

89. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnungsbestimmung.

90. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

91. Druckfehlerberichtigung.